Abwägungsprotokoll – Frühzeitige Behördenbeteiligung § 3(1) und § 4 (1) BauGB
B-Plan Nr. 19 der Gemeinde Osdorf

Die von der Planung berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 02.12.2025 gemäß §§ 4 (1) und 2 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit wurde bereits nach § 3 (1) Satz 1 BauGB vom 13.08.2025 bis einschließlich 01.09.2025 durchgeführt.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 03.12.2025 bis einschließlich 12.01.2026 durchgeführt.

I. Behördenbeteiligung

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1.	Deutsche Telekom	02.12.2025
2.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein	17.12.2025
3.	Landeskriminalamt Schleswig-Holstein - Kampfmittelräumdienst	17.12.2025
4.	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	17.12.2025
5.	Vodafone GmbH	
	5.1. Stellungnahmen Nr.: S01450998 + Nr.: S01450901	29.12.2025
	5.2. Stellungnahme OEG-36149, Vodafone West GmbH	05.01.2026
6.	Stadtwerke Kiel	30.12.2025
7.	Industrie- und Handelskammer zu Kiel	12.01.2026
8.	Kreis Rendsburg-Eckernförde	12.01.2026
9.	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus	12.01.2026
10.	Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport	13.01.2026
11.	Feuerwehr Osdorf	19.01.2026
12.	Schleswig-Holstein Netz GmbH	23.01.2026

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

1.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	03.12.2025
2.	Land SH – Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (allg. Hinweis)	03.12.2025
3.	Dataport	03.12.2025
4.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	05.12.2025
5.	Ericsson Services GmbH	08.12.2025
6.	LLnL- Untere Forstbehörde	12.01.2026

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich nicht zurückgemeldet:

1. Bauernverband Schleswig-Holstein e. V.
2. Bundesamt für Immobilienaufgaben
3. Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein
4. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – Abt. 5 - Naturschutz
5. Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein – Abt. 7 - Technischer Umweltschutz
6. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
7. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – Abt. IV 6 – Landesplanung
8. Schleswig-Holstein Netz AG
9. TenneT TSO GmbH
10. Wasser- und Bodenverband Aschau
11. Ev. Luth. Kirchengemeinde Osdorf-Felm-Lindhöft
12. Handwerkskammer Flensburg
13. Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld
14. Autokraft GmbH
15. Jordsand zum Schutze der Seevögel und der Natur e. V

II. Beteiligung der Nachbargemeinden

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und haben keine Anmerkung vorgebracht:

1. Gemeinde Schwedeneck 10.12.2025
2. Gemeinde Dänischenhagen 10.12.2025
3. Gemeinde Noer 10.12.2025

Folgende Nachbargemeinden haben sich nicht zurückgemeldet:

1. Gemeinde Neudorf-Bornstein
2. Gemeinde Gettorf
3. Gemeinde Felm

III. Beteiligung der Öffentlichkeit

Folgende Privatpersonen / beteiligte Naturschutzverbände haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:

1. AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein 12.01.2026

Folgende Privatpersonen / beteiligte Naturschutzverbände haben sich nicht zurückgemeldet:

1. Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) – Landesverband Schleswig-Holstein
2. Naturschutzbund Deutschland (NABU) – Landesverband Schleswig-Holstein

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der

- von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

Eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen:

Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden; Stellungnahme vom:	Inhalt	Prüfung
1. Deutsche Telekom 02.12.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten.	Die Hinweise werden von der Gemeinde zur Kenntnis genommen. Sie betreffen überwiegend die technische Ausgestaltung der Telekommunikationsinfrastruktur, die Organisation der Erschließung sowie privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern, Erschließungsträgern und Grundstückseigentümern und liegen damit außerhalb des Regelungsinhalts des Bebauungsplans. Die bauherrenseitige Vorsorge von Leerrohren sowie die Einräumung von Leitungsrechten auf Privatwegen sind im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung zu berücksichtigen. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Eine Beeinträchtigung der städtebaulichen Planung oder der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 19 ist nicht gegeben, sodass eine

	Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen. • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik	Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans aufgrund der Stellungnahme der Deutschen Telekom Deutschland GmbH nicht erforderlich ist.

	GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31b 23554 Lübeck	
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein 17.12.2025	Wir stimmen der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu: Vor dem Beginn von Erdarbeiten muss die Planfläche durch das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein untersucht und vorhandene Denkmale geborgen und dokumentiert werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Absprache möglichst frühzeitig getroffen werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich anschließenden Bauablauf entstehen. Die Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Entsprechend sollte der Planungsträger sich frühzeitig mit dem Archäologischen Landesamt in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Zuständig ist Frau Dr. Stefanie Klooß (Tel.: 04621 – 38728; Email: stefanie.klooss@alsh.landsh.de). Mit der Umsetzung dieser Planung sind bedeutende Erdarbeiten zu erwarten. Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine Stelle, von der bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Das archäologische Interessengebiet in diesem Bereich dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischen Denkmalen zu rechnen ist.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass vor Beginn erheblicher Erdarbeiten archäologische Untersuchungen durchzuführen sind. Die Denkmalpflege sieht unter dieser Maßgabe keine grundsätzlichen Gründe, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Genehmigung der Erdarbeiten erfolgt gemäß § 13 Abs. 2 DSchG SH und wird mit Auflagen in Form archäologischer Untersuchungen gemäß § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen. Ergänzend wird auf die gesetzliche Meldepflicht nach § 15 DSchG SH hingewiesen. Eine entsprechende Abstimmung zwischen Vorhabenträger und ALSH fand am 16.02.2026 statt. Das Plangebiet wurde bereits untersucht und mit Schreiben vom ALSH 09.04.2026 zur Bebauung freigegeben. Der Sachverhalt wird in der Begründung im Kapitel „Denkmalschutz“ ergänzt. Ergänzend wird im Text Teil B unter „III. Hinweise“ die Freigabe durch das Archäologische Landesamt aufgenommen und auf § 15 DSchG verwiesen.

	Für die überplante Fläche liegen zureichende Anhaltspunkte vor, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird. Die Fläche befindet sich im Bereich und im Umfeld mehrerer Objekte der Archäologischen Landesaufnahme (u.a. Siedlungsflächen und Einzelbefunde). Es liegen daher deutliche Hinweise auf ein hohes archäologisches Potential dieser Planfläche vor. Archäologische Kulturdenkmale können nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sein. Erdarbeiten an diesen Stellen bedürfen gem. § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG SH 2015 der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein. Nach Abwägung der Belange des Verursachers mit denen des Denkmalschutzes stehen aus unserer Sicht an dieser Stelle keine Gründe des Denkmalschutzes einer Genehmigung entgegen. Sie ist daher gem. § 13 Abs. 2 DSchG SH zu erteilen. Die Genehmigung wird mit Auflagen in Form von archäologischen Untersuchungen gem. § 13 Abs. 4 DSchG SH versehen, um die Beeinträchtigungen von Denkmalen zu minimieren. Das Denkmal kann der Nachwelt zumindest als wissenschaftlich auswertbarer Datenbestand aus Dokumentation, Funden und Proben in Sinne eines schonenden und werterhaltenen Umgangs mit Kulturgütern (gem. §1 Abs. 1 DSchG SH) und im Sinne des Dokumentationsauftrags der Denkmalpflege (gem. §1 Abs. 2 DSchG SH) erhalten bleiben. Eine archäologische Untersuchung ist vertretbar, da die vorliegende Planung unter Einhaltung der Auflagen umgesetzt werden kann. Die Konfliktlage zwischen vorliegender Planung und zu vermutenden	

	Kulturdenkmalen wird dadurch gelöst, dass archäologische Untersuchungen an den Stellen durchgeführt werden, an denen Denkmale zu vermuten sind. Der Verursacher des Eingriffs hat gem. § 14 DSchG SH die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
3. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein Kampfmittelräumdienst 17.12.2025	hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 4 Abs. 1 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemarkungen vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Es liegen keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor, sodass sich aus der Stellungnahme keine Einschränkungen für die städtebauliche Planung oder die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 ergeben. Ein besonderer Untersuchungs- oder Räumungsbedarf besteht nicht.

	Die Gemarkung **Osdorf** liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt) Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung	
4. Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein 17.12.2025	Wir weisen auf den östlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb (Gildeweg 37) mit Pensionspferdehaltung hin. Aus der Übersichtskarte wird ersichtlich, dass eine Führanlage / Roundpen direkt an das Plangebiet angrenzt. Die aus einer ordnungsgemäßen Nutzung resultierenden Immissionen können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen dringend, den Betriebsleiter in die Planung einzubeziehen, um mit ihm die zukünftigen betrieblichen Entwicklungsabsichten und die Verträglichkeit der unterschiedlichen Nutzungen abzuklären. Nur bei Durchführung der Planung im gegenseitigen Einvernehmen und Berücksichtigung der betrieblichen Belange bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	**Die Gemeinde folgt der Stellungnahme.** Zur sachgerechten Bewältigung des potenziellen Nutzungskonflikts wurde eine Immissionsprognose zu Geruchsimmissionen beauftragt. Als Ergebnis wurden im Plangebiet eine Gesamtbelastung von 0,03 und 0,08 festgestellt. Der Grenzwert für Wohngebiete von 0,1 wird somit eingehalten und eine ggf. beabsichtige Weiterentwicklung der Tierhaltungsanlagen bleibt möglich. Das Gutachten ist im Umweltbericht berücksichtigt und ist als Anlage der Begründung beigefügt.
5. Vodafone GmbH 29.12.2025	Stellungnahme Nr.: S01450998 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	**Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.** Die Stellungnahme enthält keine planungsrelevanten Einwendungen und betrifft ausschließlich die technische Ausführungs- und Erschließungsebene sowie organisatorische Abläufe im Vorfeld von Baumaßnahmen. Diese Aspekte sind im Rahmen der späteren Umsetzung und Bauausführung zu berücksichtigen. Eine Beeinträchtigung der Planungsziele des Bebauungsplans Nr. 19 ergibt sich aus der Stellungnahme

	Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:** Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	nicht. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans ist daher aufgrund der Stellungnahme der Vodafone GmbH nicht erforderlich.
	Stellungnahme Nr.: S01450901 Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung: Vodafone GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubaugebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. **Bitte beachten Sie:**	Kenntnisnahme (s.o.)

	Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	
5.2	Vodafone ist seit Jahrzehnten ein bewährter und verlässlicher Partner der Städte und Kommunen bei der eigenwirtschaftlichen Erschließung von kommunalen Neubaugebieten in Deutschland mit Internet, Telefonie- und TVDiensten. Seit vielen Jahren realisiert Vodafone über 200 Neubaugebiete jährlich über unser modernes Glasfaser-Koaxial-Hochgeschwindigkeitsnetz. Eine aktuelle Erschließungsprüfung hat ergeben, dass wir das NBG „Am Gildeweg“ eigenwirtschaftlich leider nicht auskömmlich versorgen können. Wir danken Ihnen dennoch herzlich für die Beteiligung am Erschließungsverfahren und hoffen, dass Sie uns auch zukünftig frühzeitig über Ihre Ausbaumaßnahmen informieren werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Vodafone weist darauf hin, dass eine eigenwirtschaftliche Erschließung des Neubaugebiets „Am Gildeweg“ mit Telekommunikationsdiensten (Internet, Telefonie und TV) nach aktueller Prüfung nicht wirtschaftlich darstellbar ist. Planungsrechtliche Konsequenzen für die Bauleitplanung ergeben sich hieraus nicht. Die Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur bleibt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Aufgabe der jeweiligen Netzbetreiber.

6. Stadtwerke Kiel 30.12.2025	<u>Gasversorgung:</u> Seitens der Stadtwerke Kiel AG ist in dem betreffenden Gebiet aufgrund der Dekarbonisierungsstrategie der Bundesrepublik Deutschland – Ausstieg aus der Erdgasversorgung bis zum Jahr 2045 - keine Gasnetzerweiterung vorgesehen. Sollte trotzdem ein Ausbau des Gasnetzes gewünscht sein, setzen Sie sich bitte mindestens 6 Monate vor dem geplanten Baubeginn mit Angabe der benötigten Leistungswerte über das Postfach projektinfo@stadtwerke-kiel.de mit uns in Verbindung.	Der Hinweis wird im Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ berücksichtigt und entspricht dem Grundgedanken der Gemeinde. Die Entscheidung über Art und Umfang der Energieversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Die Hinweise der Stadtwerke Kiel AG betreffen damit die technische Ausführungs- und Versorgungsplanung. Die Planung ist unabhängig von einer Gasversorgung umsetzbar und soll im Einklang mit den energie- und klimapolitischen Zielsetzungen zur Reduzierung fossiler Energieträger stehen.
7. Industrie- und Handelskammer zu Kiel 12.01.2026	Wir plädieren grundsätzlich dafür, in WA-Gebieten nicht störendes Gewerbe ausnahmsweise zuzulassen. Wir beobachten wegen des strukturellen Wandels hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft, des damit steigenden Anteils an Selbstständigen und freiberuflich bzw. ähnlich Tätigen oder auch aus Gründen der Kinderbetreuung, dass der Bedarf und Wunsch nach Arbeitsmöglichkeiten an der Wohnstätte steigen. Da den nach § 13 BauNVO in Wohngebieten möglichen Tätigkeiten jedoch häufig relativ enge Grenzen durch die Definition von Freiberuflichkeit (oder ähnlicher Tätigkeit) gesetzt werden, sollten aus unserer Sicht bei einer Festsetzung von WA nicht störende Gewerbenutzungen zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein. Eine solche Regelung erhält der Gemeinde eine größere Flexibilität als ein pauschaler Ausschluss und trägt zur Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort bei. Wir kennen von anderen Gemeinden den Vorschlag, nicht störendes Gewerbe nach Prüfung in Ausnahmefällen zuzulassen und würden eine solche Formulierung auch im Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeine Osdorf sehr begrüßen. Darüber hinaus haben wir keine Anmerkungen zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Osdorf.	Die Gemeinde folgt dieser Anregung. Sie teilt die Einschätzung, dass sich Arbeits- und Erwerbsformen verändern und wohnungsnahe, nicht störende Tätigkeiten zunehmend an Bedeutung gewinnen. Vor diesem Hintergrund wird es als sinnvoll erachtet, im Allgemeinen Wohngebiet eine begrenzte Flexibilität zu ermöglichen, um zeitgemäße Formen des Arbeitens am Wohnort zu unterstützen. Gleichzeitig hält die Gemeinde an dem städtebaulichen Leitbild eines überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiets mit hoher Wohnruhe fest. Die ausnahmsweise Zulässigkeit von nicht störendem Gewerbe soll daher ausdrücklich an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die jeweilige Nutzung nach Art, Umfang und Intensität wohnverträglich ist und weder zu unzumutbaren Immissionen noch zu nachteiligen Auswirkungen auf Verkehr, Stellplatzbedarf oder den Gebietscharakter führt. Im Text Teil B wird folgende Festsetzung ergänzt:

		„Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes (WA 1 - 5) sind sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig, sofern sie nach Art und Umfang dem Gebietscharakter eines Allgemeinen Wohngebietes entsprechen und keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen." Die konkrete Zulässigkeit erfolgt im Einzelfall im Rahmen des bauordnungs- und bauplanungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Schutzansprüche des Wohnens. Mit dieser Regelung wird den Anregungen der Industrie- und Handelskammer zu Kiel entsprochen, ohne die wohnbauliche Prägung des Plangebiets grundsätzlich in Frage zu stellen.
8. Kreis Rendsburg-Eckernförde 12.01.2026	Zur vorliegenden Bauleitplanung, hier eingegangen am 02.12.2025, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung:	
8.1. Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (Regionalentwicklung)		

8.1.1	Die Gemeinde Osdorf beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung zu schaffen. Das ca. 1,65 ha große Plangebiet befindet sich nördlich des „Gildewegs“ und liegt unmittelbar südlich des Gewässers „Kronsbek-Aschau“. Derzeit wird die Fläche im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und soll entsprechend geändert werden. Die Fläche wird dem Außenbereich zugeordnet. Vor einer Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen sind die Innenbereichspotenziale zu prüfen. Aus der Begründung geht hervor, dass die Innenentwicklungspotenziale erschöpft sind; Dies ist jedoch konkret und nachvollziehbar zu prüfen und zu begründen. Es sollten auch die Standortalternativen gesucht und überprüft werden, um die Wahl des Standortes städtebaulich nachvollziehbar zu begründen. Eine solche Standortalternativenprüfung lag den Unterlagen nicht bei. Die Gemeinde Osdorf hat 2015 ein Innenbereichsgutachten erstellt und im Jahr 2024 ein Ortsentwicklungskonzept entwickelt. In dem Ortsentwicklungskonzept wurde mit der Fläche „C“ eine mögliche Entwicklung bereits dargestellt. Es wird empfohlen, zur besseren Übersicht eine aktualisierte Karte der Potenzialflächen des Entwicklungsgutachtens (OEK, Osdorf, S.39) in die Begründung einzufügen und in einem Kapitel näher auf die Standortalternativen einzugehen.	**Der Gemeinde berücksichtigt die Stellungnahme.** Bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurden die Innenentwicklungspotenziale systematisch untersucht. Hierzu liegt ein Innenbereichsgutachten aus dem Jahr 2015 vor, das im Zuge der Erarbeitung des Ortsentwicklungskonzepts 2024 fortbetrachtet in einen gesamtörtlichen Entwicklungszusammenhang gestellt wurde. Das Ortsentwicklungskonzept stellt fest, dass mittlerweile die meisten Baulücken ausgefüllt wurden. Die Baulücken 4, 6, 8, 9, 10 sowie die Baufenster 2 und 3 wurden inzwischen bebaut. Auch die Baufläche im Außenbereich (Fläche IV) wurde inzwischen bebaut. Die angrenzende Fläche D im Innenbereich ist zum Teil bebaut worden. Bisher nicht bebaut wurde die Baufläche A im Innenbereich und die Baufläche I im Außenbereich. Die Flächen B, C und II sowie III wurden ebenfalls noch nicht bebaut. Die Wahl des Standorts „Am Gildeweg“ die „Fläche C“ beruht damit nicht auf einer isolierten Einzelfallentscheidung, sondern auf einer langfristigen, konzeptionellen Betrachtung der Gemeinde. Alle Entwicklungsflächen wurden im Rahmen des Ortsentwicklungskonzepts untersucht und gegeneinander abgewogen. **Vor diesem Hintergrund wird eine zusätzliche, eigenständige Standortalternativenprüfung auf Bebauungsplanebene nicht als erforderlich angese-**

		hen. Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Ergebnisse des Innenbereichsgutachtens in der Begründung im Kapitel 3.1 deutlicher herausgearbeitet und durch eine aktualisierte Übersichtskarte der geprüften Potenzialflächen ergänzt. Ergänzend wird im Zuge des Umweltberichtes eine Prüfung der Standortalternativen vorgenommen. Die Gemeinde hält an der Planung fest. Die Inanspruchnahme der Fläche „Am Gildeweg“ stellt unter Berücksichtigung der ausgeschöpften Innenentwicklungsmöglichkeiten, der bereits erfolgten konzeptionellen Vorprüfung sowie der städtebaulichen Eignung des Standorts eine sachgerechte und verhältnismäßige Lösung dar. Die Stellungnahme des Kreises wird damit berücksichtigt, ohne dass sich hieraus ein Erfordernis zur Änderung der planerischen Grundkonzeption ergibt.
8.1.2	Aufgrund der landwirtschaftlichen Betriebe in der Umgebung muss zudem sichergestellt werden, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sind. Es ist zu prüfen, inwieweit das Baugebiet durch ggf. Lärm- und Geruchsemissionen belastet werden würde. Es wird empfohlen, die kurz-, mittel- und langfristigen Planungsabsichten der Eigentümer der landwirtschaftlichen Betriebe abzufragen, um so einen Überblick über mögliche zukünftige Umnutzungspotenziale zu erhalten.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es wurde ein Geruchsimmissionsgutachten und ein schalltechnisches Gutachten erarbeitet. Das Geruchsimmissionsgutachten zeigt, dass die Grenzwerte von 0,1 für ein allgemeines Wohngebiet eingehalten werden. Das schalltechnische Gutachten zeigt, dass geringfügige Überschreitungen durch seltene Ereignisse (Strohernte/Reitturnier) vorliegen, hierzu jedoch keine Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden müssen. Beide Gutachten sind als Anlage der Begründung beigefügt.

8.1.3	Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Osdorf stammt aus dem Jahr 1976. Da ein Flächennutzungsplan eine planungssteuernde Wirkung für 15-20 Jahre hat, sollte eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in künftigen Verfahren in Betracht gezogen werden.	Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis zur Kenntnis. Es wird anerkannt, dass der bestehende Flächennutzungsplan aufgrund seines Alters nicht mehr alle heutigen städtebaulichen, demografischen und strukturellen Rahmenbedingungen abbildet. Gleichwohl ist festzustellen, dass der Flächennutzungsplan durch punktuelle Änderungen fortgeschrieben wurde und damit weiterhin eine wirksame Grundlage für die gemeindliche Bauleitplanung darstellt. Die vorliegende 20. Änderung des Flächennutzungsplans dient gerade dazu, die vorbereitende Bauleitplanung an aktuelle Entwicklungserfordernisse anzupassen und die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung planungsrechtlich abzusichern. Eine vollständige Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist für die Umsetzung der vorliegenden Planung nicht zwingend erforderlich und würde den Rahmen des laufenden Verfahrens überschreiten. Die Gemeinde teilt jedoch die Einschätzung, dass eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplans grundsätzlich sinnvoll sein kann, um die langfristige räumliche Entwicklung Osdorfs umfassend und integriert zu steuern. Eine entsprechende Neuaufstellung soll daher in zukünftigen Verfahren geprüft werden. Die Anregung wird als langfristige Empfehlung berücksichtigt.
8.1.4	Eine Stellungnahme wird bis zur Vorlage konkretisierender Unterlagen vorbehalten.	Kenntnisnahme.

8.2 Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität (ÖPNV)		
8.2.1	Es gibt keine Bedenken von Seiten des ÖPNV. Hinweis: Im Kapitel 1.3 Verkehrssituation, Unterkapitel Öffentlicher Personennahverkehr werden Linien genannt, die Osdorf anfahren. Die genannten Linien 29, 37, 49 existieren nicht mehr. Nur die Linien 745 und 749 bedienen die Gemeinde Osdorf. - Linie 745: Gettorf – Kiel Friedrichsort, bedient mehrere Haltestellen im Ort. - Linie 749: Osdorf – Lindhöft, bedient Haltestellen im Ortskern und im Ortsteil Stubben-dorf Die Haltestelle „Osdorf Grellenkamp“ wird nicht mehr bedient, und der Ortsteil Austerlitz wird nicht mehr angefahren. Ich bitte dies in der weiteren Planung zu beachten.	**Der Hinweis wird berücksichtigt.** Die Angaben zum öffentlichen Personennahverkehr in der Begründung werden entsprechend aktualisiert und an den derzeitigen Linienbestand angepasst. Die grundsätzliche verkehrliche Erschließung des Plangebiets wird hiervon nicht in Frage gestellt, da weiterhin eine Anbindung an den regionalen Busverkehr besteht. Eine Änderung der planerischen Festsetzungen oder der Planungskonzeption des Bebauungsplans Nr. 19 ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich.
8.3. Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)		
8.3.1	Bezüglich der eingereichten Planung bestehen keine wesentlichen Bedenken. Das beplante Gebiet ist allerdings archäologisches Interessengebiet, von daher ist auf die Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes besondere Rücksicht zu nehmen.	**Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis** und verweist auf die Beantwortung der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (Pkt. 2).
8.4 Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)		
8.4.1	**B-Plan 19 „Am Gildeweg“** Es handelt sich bei dem Plangeltungsbereich um ein hängiges Gelände, das zur Kronsbek auf rd. 70 m Breite um 4 Höhenmeter abfällt.	**Die Stellungnahme wird wie folgt berücksichtigt:** Das an das Plangebiet angrenzende Gewässer Mühlenau ist als Gewässer II. Ordnung einzustufen. Der hierfür erforderliche Gewässerrandstreifen von 5 m

	Zur überregionalen Bedeutung der Kronsbek als Achse im Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem wurde zur geplanten 20. Änd. des Flächennutzungsplans ergänzend Stellung genommen. Dennoch gilt auch für den Bebauungsplan - Gewässer sind eine ökologisch bedeutsame Leitlinie für die Pflanzen- und Tierwelt. Die Knicks, die zwischen baulich genutzten Grundstücken - im Zusammenhang mit der bestehenden Bebauung - künftig mittig liegen werden, sind zu entwidmen. Es ist nicht erkennbar, warum von diesem Standard des aktuellen Umgangs mit Knicks im nordöstlichen Teil abgewichen wird. Es ist dauerhaft auszuschließen, dass der Knick und/oder auch Abstandssteifen in die gärtnerische Nutzung einbezogen werden. Sofern zur Niederung der Kronsbek ein Abstandsstreifen dauerhaft erhalten und „markiert“ werden soll, ist zum Schutz des Landschaftsbildes eine Maßnahmenfläche als mehrreihige Pflanzung in die Bauleitplanung aufzunehmen. Ein Vorbringen im weiteren Verfahren bleibt vorbehalten.	gemäß § 38 Wasserhaushaltsgesetz wird im Rahmen der Planung eingehalten und aufgrund der gleichzeitigen Biotopverbundachse auf 10 m erhöht. Darüber hinaus weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass Knicks, die künftig infolge der bestehenden und geplanten Bebauung zwischen baulich genutzten Grundstücken liegen werden, zu entwidmen sind. Zudem wird gefordert, dauerhaft auszuschließen, dass Knicks oder zugehörige Abstandsflächen in private gärtnerische Nutzung einbezogen werden. Die Gemeinde folgt dieser fachlichen Einschätzung. Knicks, die durch die geplante städtebauliche Entwicklung ihre landschaftsökologische Funktion verlieren und künftig zwischen Wohnbauflächen liegen, werden entwidmet. Damit wird dem anerkannten naturschutzfachlichen Standard Rechnung getragen, wonach isoliert zwischen Baugrundstücken liegende Knicks ihre Funktion als Bestandteil des Biotopverbunds nicht mehr erfüllen können. Gleichzeitig stellt die Gemeinde durch die Aufnahme einer textlichen Festsetzung sicher, das private Grünflächen dem ökologischen Schutz des Gehölzbestandes dienen. Es wird folgende textliche Festsetzung getroffen: „Zum Schutz der bestehenden Gehölze (entwidmete Knickstrukturen) sind 3,00 m Breite Schutz- und Pufferzonen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Gehölzschutzstreifen zu entwidmeten Knicks (GS) festgesetzt und sind als unversiegelte Gartenflächen zu entwickeln. Bauliche Anlagen, Versiegelungen

		jeder Art, Aufschüttungen und Abgrabungen sind dort unzulässig.“ Mit dieser Vorgehensweise werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege angemessen berücksichtigt, während gleichzeitig die Funktionsfähigkeit der Gewässerunterhaltung sowie die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplans Nr. 19 gewahrt bleiben.
8.5 Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde, Abwasser) Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben, folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:		
8.5.1	Schmutzwasser: Es bestehen keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8.5.2	Niederschlagswasserbeseitigung: Gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie und des Erlasses A-RW 1 vom 10.10.2019 ist bei der F- und B-Planaufstellung besonderes Augenmerk auf die Niederschlagswasserbeseitigung zu richten. Dabei ist zu beachten, dass der natürliche Wasserhaushalt der potentiell natürlichen Ursprungsflächen als Versickerung, Verdunstung und Abfluss in ein Oberflächengewässer nicht relevant verändert werden darf. Das bedeutet, dass der Oberflächenabfluss von zu befestigenden Flächen auf den landwirtschaftlichen Abfluss vermindert und die Versickerung und insbesondere die Verdunstung auf dem Grundstück bzw. im B-Plan gegenüber den bisherigen konventionellen Planungen erhöht werden müssen. Dazu ist eine Berechnung der Verhältnisse mit dem Berechnungsprogramm A-RW 1 des Landesamtes (LLUR) durchzuführen und der	Der Stellungnahme wird durch die Gemeinde gefolgt. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird unter Anwendung des Berechnungsprogramms A-RW 1 des Landes Schleswig-Holstein geprüft. Ziel ist es, nachzuweisen, dass die Anforderungen an den Erhalt des natürlichen Wasserhaushalts eingehalten werden können. Als Ergebnis zeigte sich, eine Gesamteinstufung in den Fall 2. Eine Versickerung aufgrund der örtlichen Bodenverhältnisse ist nur in Teilbereichen möglich. Das Niederschlagswasser der übrigen Baugrundstücke wird in ein naturnahes Regenrückhaltebecken eingeleitet. Zur Förderung der Verdunstung werden Baumpflanzungen und die Erhaltung der Gehölze (Entwidmeter Knick) vorgesehen.

	UWB vor Rechtskrafterlangung der Bauleitplanung vorzulegen. Die Randbedingungen (GRZ, Gründächer, Versickerungsflächen) sind im B-Plan festzulegen. Bei befestigten Flächen unter 1.000 m² ist diese Regelung nicht vorgeschrieben.	Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes durch die Erstellung und Berücksichtigung des A-RW 1 Gutachtens berücksichtigt werden.
8.6 Fachdienst Umwelt (untere Bodenschutzbehörde)		
8.6.1	Aus bodenschutzbehördlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bauleitplanung der Gemeinde. Die bodenschutzrechtlichen Aspekte sind in der Planung und Umsetzung ausreichend darzustellen und zu berücksichtigen. Im Zuge der Planungen und Baumaßnahmen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches (§ 202 BauGB - Schutz des humosen Oberbodens und § 34 Abs. 1 Satz 2, BauGB - Wahrung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse), der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, §§ 6-8) des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten. <u>Altlasten</u> Innerhalb des Plangeltungsbereiches befinden sich nach heutigem Kenntnisstand (Stand 01/2026) keine Altablagerungen und keine Altstandorte. Sollten bei der Bauausführung organoleptisch auffällige Bodenbereiche angetroffen werden (z.B. Plastikteile, Bauschutt, auffälliger Geruch oder andere Auffälligkeiten), ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde umgehend zu informieren.	**Die Hinweise werden berücksichtigt.** Die Gemeinde nimmt die Hinweise im Kapitel 5 „Boden, Altlasten und altlastverdächtige Flächen“ in der Begründung auf. Des Weiteren werden die bodenschutzrechtlichen Aspekte im Umweltbericht umfassend berücksichtigt. Ein Bodengutachten wird als Anlage der Begründung beigefügt. Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Bodenschutzes durch die Aufnahme der bestehenden gesetzlichen Regelungen, die Erstellung eines Bodengutachtens sowie der Betrachtung im Umweltbericht sachgerecht berücksichtigt werden können.

8.7 Fachdienst Verkehr (untere Straßenverkehrsbehörde)		
8.7.1	Eventuelle straßenverkehrsrechtliche Anordnungen können allenfalls einzelfall- und fallbezogen erfolgen. Dies bezieht sich im vorliegenden Fall vor allem auf die anscheinend geplante Festsetzung als verkehrsberuhigten Bereich. Die Gemeinde kann bei Fertigstellung des Gebietes unter Vorlage eines politischen Votums der Gemeinde einen Antrag bei der hiesigen Straßenverkehrsbehörde stellen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Bestimmungen kann ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden, dies muss allerdings zunächst in einem Ortstermin mit den zu beteiligenden Stellen geprüft werden. Dass für den ruhenden Verkehr Vorsorge getroffen ist, ist eine der Voraussetzungen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches. In dem Plan sind bereits Parkflächen eingezeichnet, dies ist in jedem Fall beizubehalten.	**Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.** Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 19 enthalten keine verbindlichen straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, sondern regeln ausschließlich die städtebauliche und verkehrliche Grundstruktur des Plangebiets. Die vorgesehenen Parkflächen dienen der Sicherstellung einer geordneten Erschließung und bilden eine geeignete Grundlage für spätere straßenverkehrsrechtliche Entscheidungen. Ob und in welchem Umfang ein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet wird, bleibt einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Prüfung nach Abschluss der Erschließung vorbehalten.
8.	Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung wird um Vorlage des Abwägungsergebnisses gebeten. Ich bitte um Beteiligung im weiteren Planverfahren.	**Kenntnisnahme.**
9. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus 12.01.2026	mit Schreiben vom 02.12.2025 haben Sie zu oben genannten Verfahren zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Nachstehend erhalten Sie die Gesamtstellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT). Gegen die o. a. Bauleitplanung bestehen in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht keine Bedenken.	**Der Hinweis ist im Zuge der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.** Die angesprochenen Abstimmungen betreffen die Ausführungs- und Bauphase und begründen keinen Regelungsbedarf auf Ebene der Bauleitplanung. Eine Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 19 ist aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus sowie des LBV.SH nicht erforderlich.

	Straßen des überörtlichen Verkehrs, die in der Verwaltung des LBV-SH liegen werden von der o. a. Bauleitplanung nicht betroffen. Hinweis von der Stabsstelle Baustellenkoordinierung: Damit sich die Anbindung des Bebauungsgebietes an/über das klassifizierte Straßennetz und Materialtransporte für die Erschließung des Bebauungsgebietes nicht mit Baumaßnahmen des LBV.SH überschneiden, sind die Arbeiten zur Erschließung des Bebauungsgebietes im Vorwege mit der Baustellenkoordinierung des LBV-SH abzustimmen. Die Abstimmung mit der Baustellenkoordinierung des LBV.SH hat über das Funktionspostfach baustellenkoordinierung@lbv-sh.landsh.de zu erfolgen.	
10. Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport 13.01.2026		
10.1	Mit Schreiben vom 02.12.2025 informieren Sie über die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Gemeinde Osdorf. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein ca. 1,65 ha großes allgemeines Wohngebiet nördlich der Bebauung „Gildeweg“. Konkret sollen durch die Planung Einzel-, Doppel-, Reihen- und/oder Kettenhäuser sowie ein Mehrfamilienhaus geschaffen werden. Der Umfang der geplanten Wohneinheiten ist in den Planunterlagen nicht dargelegt. Stattdessen ist ein Bebauungskonzept beigefügt. Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet bislang als Fläche für die Landwirtschaft dar und soll entsprechend geändert werden. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Lan-	Die Zusammenfassung wird zur Kenntnis genommen. Eine abschließende zahlenmäßige Festlegung der Wohneinheiten ist für die planungsrechtliche Steuerung auf Ebene des Bebauungsplans nicht zwingend erforderlich und bleibt der konkreten Umsetzung vorbehalten. Es werden schätzungsweise ca. 46 Wohneinheiten errichtet.

	desverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEPVO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28), dem Regionalplan für den Planungsraum III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49) sowie dem 2. Entwurf der Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Amtsbl. Schl.-H. 2025/152).	
10.2	Die Gemeinde Osdorf verfügt über keine zentralörtliche Funktion und befindet sich im Ordnungsraum Kiel. Nach Kapitel 3.6.1 Abs. 1 LEP-VO 2021 können grundsätzlich in allen Gemeinden im Land neue Wohnungen gebaut werden. Hierbei hat nach Kapitel 3.9 Abs. 4 LEP-VO 2021 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. In den Planunterlagen fehlen bislang konkrete Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen und Alternativflächen. Diese sind im weiteren Verfahren zu ergänzen. In den Planunterlagen wird lediglich Bezug auf ein Innenbereichsgutachten von 2015 genommen. Hierzu wird ausgesagt, dass in den vergangenen 10 Jahren viele Baulückenschließungen erfolgt sind. Es wird daher empfohlen, die Aussagen zur Innenentwicklung zu aktualisieren. Darüber hinaus wird Bezug auf ein Ortsentwicklungskonzept genommen. Die Gemeinde sollte prüfen, inwiefern das Konzept zur Standortbegründung herangezogen werden kann und die Planunterlagen entsprechend ergänzen. Das Ortsentwicklungskonzept ist der Landesplanung bislang ebenfalls nicht bekannt. Hier wird um eine Übersendung gebeten.	**Die Gemeinde folgt der Stellungnahme.** Zunächst informiert die Gemeinde, dass das Ortsentwicklungskonzept der Gemeinde im Internet auf der Website der Gemeinde Osdorf heruntergeladen werden kann. Die Internetadresse lautet: www.osdorf-mitgestalten.de/aktuelles. Die Innenentwicklungspotenziale wurden bereits im Innenbereichsgutachten aus dem Jahr 2015 systematisch erfasst und im Zuge der Fortschreibung der gemeindlichen Entwicklungsstrategie im Ortsentwicklungskonzept 2024 überprüft und weiterentwickelt. Dabei wurde festgestellt, dass ein Großteil der seinerzeit identifizierten Potenzialflächen inzwischen bebaut ist oder aus städtebaulichen, eigentumsrechtlichen oder funktionalen Gründen nicht kurzfristig mobilisiert werden kann. Kurzfristig verfügbare Innenentwicklungspotenziale stehen nur noch in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung und reichen zur Deckung des Wohnraumbedarfs nicht aus. Die nun überplante Fläche wurde dabei als geeignete Entwicklungsfläche identifiziert. Die Standortentscheidung beruht somit nicht auf einer isolierten Einzelbetrachtung, sondern auf einer gesamtörtlichen, konzeptionellen Abwägung.

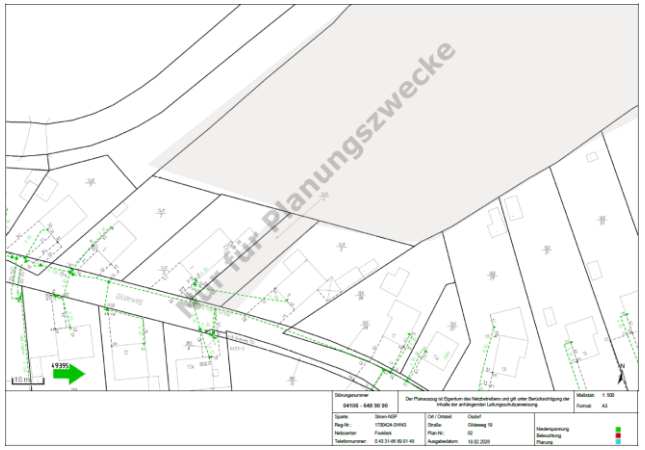
		Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Planung wird die Gemeinde die Aussagen zur Innenentwicklung sowie die Herleitung der Standortwahl auf Grundlage des Innenbereichsgutachtens und des Ortsentwicklungskonzeptes in den Planunterlagen im Kapitel 3.1 „Standortalternativenprüfung“ ergänzen. Ergänzend wird eine Alternativenprüfung im Zuge des Umweltberichtes erarbeitet. Eine erneute Alternativenprüfung ist hiermit nicht verbunden, da die Standortentscheidung bereits auf Grundlage der vorliegenden Gutachten/Konzepte getroffen wurde und die ergänzende Darstellung lediglich der Transparenz und Nachvollziehbarkeit dient. Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen des Landesentwicklungsplans zur Vorrangstellung der Innenentwicklung erfüllt sind. Die Inanspruchnahme der vorgesehenen Außenbereichsfläche ist unter Berücksichtigung der weitgehend ausgeschöpften Innenentwicklungspotenziale sowie der Standortalternativenprüfung sachgerecht und verhältnismäßig.
10.3	Nach Kapitel 3.6.1 Abs. 3 LEP-VO 2021 decken Gemeinden, die keine Schwerpunkte für den Wohnungsbau sind, den örtlichen Bedarf. Dort können im Zeitraum bis 2036 bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2020 neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 Prozent in den Ordnungsräumen gebaut werden. Wohneinheiten, die in Gebäuden mit drei und mehr Wohnungen, in Wohnheimen und Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden entstehen, werden	**Die Gemeinde nimmt die grundlegende Einschätzung zur Kenntnis und überarbeitet die Inhalte zum wohnbaulichen Entwicklungsrahmen in Kapitel 2.1 der Begründung.** Korrigierend ist klarzustellen, dass die Gemeinde von 2020 bis heute unter Berücksichtigung des B-Plans Nr. 15 nur 17 Wohneinheiten der zulässigen 164

	zudem nur zur Hälfte auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Der Wohnungsbestand der Gemeinde Osdorf betrug am 31.12.2020 1.096 Wohneinheiten. In den Jahren 2022 (2 WE), 2023 (1 WE) und 2024 (0 WE) gab es insgesamt drei Baufertigstellungen. Diese wurden auch vollständig auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet. Darüber hinaus hat die Gemeinde Osdorf im Jahr 2023 den B15 (52 WE, anrechenbar 26 WE) bekanntgemacht. Die Planung umfasst zumindest teilweise den Abriss und Ersatz von Wohnungen und scheint in der Baufertigstellungsstatistik noch nicht enthalten zu sein. Der wohnbauliche Entwicklungsrahmen der Gemeinde Osdorf beträgt insofern abzüglich der noch zu ermittelnden Innenentwicklungspotenziale 133 Wohneinheiten bis 2036. Aus dem beigefügten Bebauungskonzept geht hervor, dass ca. 18 Wohneinheiten in Einzel- und Doppelhäusern entstehen sollen. Darüber hinaus sind sechs Reihen- bzw. Kettenhäuser mit einer Grundfläche von 270 m² pro Gebäude vorgesehen. Die Landesplanung geht hier von 18 Wohneinheiten aus. Für das Mehrfamilienhaus sind 13 Stellplätze skizziert. Insofern geht auch hier die Landesplanung von ca. 13 Wohneinheiten aus. Insgesamt geht die Landesplanung bei Verwirklichung der Planung von ca. 43 anrechenbaren Wohneinheiten aus. Die Landesplanung geht davon aus, dass sich der Umfang der Wohnbebauung auch nach Ermittlung der Innenentwicklungspotenziale sowie der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 15 in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt.	Wohneinheiten verbraucht hat, da für die im B-Plan Nr. 15 neu errichteten 52 WE zunächst 28 Wohneinheiten abgerissen werden. So sind hier nur 14 Wohneinheiten auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen. Im B-Plan Nr. 19 entstehen ca. 46 Wohneinheiten, von welchen 32 Wohneinheiten anzurechnen sind. So wären auch nach Umsetzung der B-Pläne Nr. 15 und Nr. 19 der Gemeinde weitere 115 Wohneinheiten abzüglich der Innenentwicklungspotenziale bis zum Jahr 2036 nach den Vorgaben des Landesentwicklungsplans zulässig (siehe Kapitel 2.1 der Begründung). Die Planung des Bebauungsplans Nr. 19 ist mit den Vorgaben des Landesentwicklungsplans vereinbar. Eine Überschreitung des zulässigen wohnbaulichen Entwicklungsrahmens erfolgt nicht. Die landesplanerischen Anforderungen werden damit erfüllt.

10.4	Der 2. Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II sieht im Bereich der Kronsbek ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft vor. Insofern wird um Berücksichtigung der damit verbundenen naturschutzfachlichen Belange und der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde gebeten.	**Die Gemeinde berücksichtigt diesen Hinweis.** Es wird zunächst festgestellt, dass es sich bei der Darstellung im Regionalplanentwurf um ein Vorbehaltsgebiet handelt. Vorbehaltsgebiete begründen keine Ausschlusswirkung, sondern erfordern eine besondere Berücksichtigung der jeweiligen Belange im Rahmen der planerischen Abwägung. Eine Betrachtung des Gewässers wird im Zuge des Umweltberichtes erfolgen. Darüber hinaus liegt das Vorbehaltsgebiet entlang der Kronsbek außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 19. Das Plangebiet selbst wird hiervon nicht erfasst. Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen des Vorbehaltsgebiets findet nicht statt. Gleichwohl wurden die naturschutzfachlichen Belange des angrenzenden Gewässerraums in der Planung berücksichtigt. Die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Gewässerraum, wurden geprüft und abgewogen. Hierbei wurde insbesondere beachtet, dass das angrenzende Gewässer als Gewässer II. Ordnung einzustufen ist, der gesetzliche 5 m Gewässerrandstreifen eingehalten und darüber hinaus auf etwa 10 m aufgrund des Biotopverbundes erweitert Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die naturschutzfachlichen Belange des Regionalplanentwurfs sowie die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der Planung angemessen berücksichtigt worden.

10.5	Unter der Maßgabe, dass in den Planunterlagen Aussagen zu Innenentwicklungspotenzialen und zum Ortsentwicklungskonzept ergänzt werden, wird bestätigt, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.	**Die Gemeinde nimmt diese Einschätzung zustimmend zur Kenntnis.** Die angesprochenen Ergänzungen betreffen die Darstellung und Nachvollziehbarkeit der bereits zugrunde gelegten Entscheidungsgrundlagen und führen nicht zu einer Änderung der planerischen Zielsetzung. Die Aussagen zu den Innenentwicklungspotenzialen sowie zur Herleitung der Standortwahl auf Grundlage des Innenbereichsgutachtens werden im Kapitel 3.1 „Standortalternativenprüfung“ ergänzt. Damit wird der Maßgabe der Landesplanung entsprochen.
10.6	Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	**Die Gemeinde nimmt den Hinweis zur Kenntnis.**
11. Feuerwehr Osdorf 20.01.2026	Von Seiten der Feuerwehr bitte ich um ausreichende Planung der Löschwasserversorgung. Aus meiner Sicht sind hierfür ein Hydrant im Bereich des Wendehammers und einer im Bereich der mit "Ein und Ausfahrt" markierten Höhe so zu verplanen, dass eine ständige Zugänglichkeit gegeben ist und ein Zuparken durch Kraftfahrzeuge ausgeschlossen werden kann. Die Verkehrswege sollten so ausgestaltet sein, dass sie mit den Feuerwehrfahrzeugen der Gemeinde befahren werden dürfen. Im übrigen verweisen wir auf die gängigen Normen und Vorschriften und ggf. notwendige Stellungnahmen des Kreises.	**Die Gemeinde folgt diesen Hinweisen im Zuge der Erschließungs-/Genehmigungsplanung.** Die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung sowie die Befahrbarkeit der Erschließungsstraßen für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sind wesentliche Anforderungen an die Erschließungsplanung. Diese Belange werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und sind bei der Ausarbeitung der Erschließungsplanung sowie im Zuge der Umsetzung nach den geltenden technischen Regelwerken und Vorschriften sicherzustellen. Die konkrete Lage und Ausgestaltung von Hydranten sowie Maßnahmen zur Sicherung der dauerhaften Zu-

		gänglichkeit sind nicht Gegenstand der bauplanungsrechtlichen Festsetzungen, sondern werden im Rahmen der technischen Erschließungsplanung / Genehmigungsplanung in Abstimmung mit den zuständigen Stellen festgelegt. Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Brandschutzes und der Feuerwehr durch die weitere Planung und Umsetzung sachgerecht berücksichtigt werden können.
12. Schleswig-Holstein Netz GmbH 23.01.2026		
12.1	Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden. Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz GmbH erhalten Sie unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft Die Anpflanzung von Bäumen im Bereich unserer Leitungstrassen bitten wir mit uns abzustimmen, um später Schäden an unseren Versorgungsleitungen und damit Versorgungsstörungen zu vermeiden. Das direkte Bepflanzen von Energietrassen sollte grundsätzlich vermieden werden. Wir geben nur dann unsere Zustimmung zum Anpflanzen von Bäumen im Bereich von Versorgungsleitungen, wenn etwa durch Schutzmaßnahmen sichergestellt wird, dass jede Gefährdung der Versorgungsleitung ausgeschlossen ist. Die Kosten der Schutzmaßnahmen haben, soweit nicht anders vereinbart, die Veranlassenden der Bepflanzung zu tragen.	**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.** Die Versorgungsleitungen sind im Zuge der Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Die Bestandsleitungen liegen im Bereich der Straße/ geplanten Zufahrt. Die Anpflanzungen vom Bäumen ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

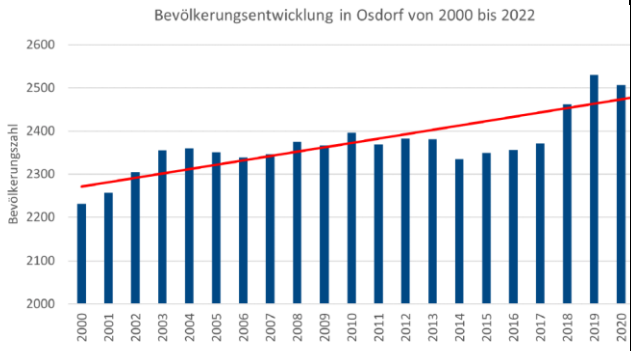
		
12.2	Die elektrische Energieversorgung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 werden wir von einer Trafo-Station aus durchführen, die wir im Zuge der Erschließung des Baugebiets erstellen werden. Für den geplanten Stationsstandort benötigen wir eine Fläche von mindestens 7m x 5m. Wir schlagen vor, das Grundstück separat zu vermessen und im Gemeindeeigentum zu belassen. Zu einem späteren Zeitpunkt werden wir die Eintragung einer Grunddienstbarkeit für die Fläche, die uns kostenlos zur Verfügung gestellt werden muss, beantragen. Damit es bei der Erschließung dieses Bebauungsgebietes nicht zu unnötigen Bauverzögerungen kommt, möchten wir die für unsere Versorgungsleitungen erforderlichen Tiefbau- und Verlegearbeiten in die Gesamtausschreibung des Bauvorhabens integrieren. Hierfür bitten wir um Nennung Ihres Ansprechpartners (z.B. Planungsbüro) rechtzeitig vor Ausschreibungsbeginn.	**Der Hinweis wird in der Begründung berücksichtigt.** Die Koordinierung der Erschließungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung zwischen Vorhabenträger und Versorgungsträger. Die Anschlussvoraussetzungen werden im Kapitel 7 „Ver- und Entsorgung“ aufgenommen.
		Ende

Abwägung der im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der

- Öffentlichkeit (§ 3(1) BauGB)

Eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen:

1. AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein 12.01.2026	vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen.	
1.1.	Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Umweltprüfung zur 20. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zum Bebauungsplan Nr. 19 wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung orientieren sich an den Anforderungen des Baugesetzbuches und berücksichtigen die für die Planung relevanten Schutzgüter. Ein weitergehender Anpassungsbedarf der Planung ergibt sich aus der Stellungnahme nicht.
1.2	Das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein (www.statistik-nord.de) weist in den vergangenen Jahren einen kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang in der o. g. Gemeinde aus (31.12.2022: 2660 Einwohner; 31.12.2023: 2623 Einwohner, 31.12.2024: 25996 Einwohner).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angaben können nicht nachvollzogen werden, da im Statistikamt Nord derzeit nur eine Erfassung der Bevölkerung bis 31.12.21 einsehbar ist. Der Bevölkerungsstand betrug 2.500 Einwohner:innen. Die Erfassung der Gemeinde Osdorf betrug Stand 01.04.2025 2.524 Einwohner:innen. Auch ein kontinuierlicher Bevölkerungsrückgang wird aus dem Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2024

		nicht ersichtlich (Kap. 2.7.3 Bevölkerungsentwicklung).  Abbildung 28: Bevölkerungsentwicklung von Osdorf Dem OEK von 2024 ist im Kapitel 2.7.6 eine Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2035 zu entnehmen. Die Berechnung geht von einem Bevölkerungszuwachs von ca. 280 Personen bis zum Jahr 2035 aus. Einem kontinuierlichen Bevölkerungsrückgang kann daher nicht zugestimmt werden. In der Gemeinde Osdorf besteht weiterhin ein Bedarf an zeitgemäßem Wohnraum. Die Planung verfolgt das Ziel einer maßvollen, bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Ortsstruktur und dient der langfristigen Sicherung der Wohnfunktion. Die im Ortsentwicklungskonzept 2024 ermittelten Entwicklungsziele und Wohnbedarfe behalten daher weiterhin ihre Gültigkeit.

1.3	Die o. g. Planung bedeutet einen Verlust an Freiflächen und schränkt (zukünftige) naturschutzfachliche Maßnahmen zur Aufwertung der Aschau massiv ein. Das Gewässer ist im weiteren Verlauf als Biotopverbundachse verzeichnet. Daher ist u. E. der Abstand der Bebauung zum Gewässer deutlich zu vergrößern.	Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Die Planung greift weder in das Gewässer selbst noch in dessen Kernfunktionsbereiche ein. Eine unmittelbare Einschränkung bestehender oder zukünftiger naturschutzfachlicher Aufwertungsmaßnahmen an der Mühlenau ist daher nicht gegeben. Die Mühlenau ist als Gewässer II. Ordnung einzustufen. Der hierfür erforderliche Gewässerrandstreifen von 5 m wird im Rahmen der Planung nicht nur eingehalten, sondern auf 10 m erweitert aufgrund des Zusammenhangs der Biotopverbundachse. Damit wird den Belangen des Gewässerschutzes sowie der ökologischen Leitfunktion des Gewässers in besonderem Maße Rechnung getragen. Mit dem Flurstück 148/13 bleibt ein Pflege- und Befahrstreifen erhalten, sodass die Unterhaltung des Gewässers sowie mögliche naturschutzfachliche Maßnahmen weiterhin uneingeschränkt möglich sind. Die ökologische Bedeutung der Mühlenau wird im Umweltbericht berücksichtigt und dort abgewogen. Auf Ebene des Bebauungsplans wird sie durch die vergrößerten Abstandsstreifen konkretisiert. Ein weitergehender Abstand der Bebauung zum Gewässer ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich und würde zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung führen, ohne einen erkennbaren zusätzlichen ökologischen Mehrwert zu erzeugen.

		Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Naturschutzes und des Biotopverbunds angemessen berücksichtigt sind.
1.4	In den Planunterlagen wird zwar auf das Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2024 hingewiesen. Weitere Angaben zur Bewertungsmatrix und wie in der weiteren Dokumentation mögliche Alternativflächen beurteilt worden sind werden jedoch nicht detailliert dargestellt. Dies ist u. E. nachzuholen.	Die Gemeinde folgt der Stellungnahme. Zunächst ist klarzustellen, dass das Ortsentwicklungskonzept aus dem Jahr 2024 keine Erfassung der Innenentwicklungspotenziale beinhaltet. Das Innenbereichsgutachten und seine Bewertung stammt aus dem Jahr 2015. Die nun überplante Fläche wurde dabei als Entwicklungsfläche identifiziert. Im Ortsentwicklungskonzept wurde auf S. 39 das Innenbereichsgutachten aus 2015 betrachtet und textlich festgehalten, welche Flächen hiervon bereits bebaut sind. Die Gemeinde wird zur besseren Nachvollziehbarkeit eine aktualisierte Karte und die Standortalternativen im Kapitel 3.1 Standortalternativenprüfung aufnehmen und die Standortentscheidung deutlicher herzuleiten. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass eine Alternativenprüfung auch im Rahmen des Umweltberichts erfolgt. Diese verfolgt einen fachlichen Fokus auf den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung, insbesondere auf die Schutzgüter des Umweltrechts. Eine erneute umfassende Alternativenprüfung auf Ebene der Bauleitplanung ist nicht erforderlich, da die Standortentscheidung auf Grundlage des Innenbereichsgutachtens getroffen wurde und die umweltbezogene Bewertung der gewählten Planung im Umweltbericht erfolgt.

		Die Gemeinde kommt zu dem Ergebnis, dass die Standortwahl auf einer nachvollziehbaren, fachlich fundierten Prüfgrundlage beruht. Die Anregung der AG-29 führt daher nicht zu einer Änderung der Planungskonzeption, sondern zu einer klarstellenden Ergänzung der Begründung.
1.5	Aufgrund der o. g. Hinweise wird die Planung kritisch gesehen. Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.	Kenntnisnahme.
		Ende